

Rechtsbelehrung über eine einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nach § 30 a ZVG

Sie haben die Möglichkeit, die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu beantragen.
Das Verfahren kann einstweilen eingestellt werden, wenn die in § 30 a ZVG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag ist für jeden Gläubiger gesondert zu stellen.

Der Gesetzestext lautet:

§ 30 a [Einstweilige Einstellung auf Antrag des Schuldners]

(1) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von **höchstens sechs Monaten** einzustellen, wenn Aussicht besteht, dass durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, insbesondere ihm einen unverhältnismässigen Nachteil bringen würde, oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, dass die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlich geringeren Erlös bringen würde.

Der Antrag ist zu begründen. Dabei sind insbesondere folgende Fragen von Bedeutung:

- Aus welchen Gründen konnte die Schuld bisher nicht bezahlt werden?
- Wann und wie wollen Sie die Schuld abtragen?

Genauer Tilgungsvorschlag ist sehr hilfreich: z. B. Termine und Raten benennen

Es empfiehlt sich, die von Ihnen vorgeschlagenen Raten auch dann schon an den Gläubiger zu zahlen, wenn das Gericht über Ihren Antrag noch nicht entschieden hat.

Ihre Angaben sind auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Der Antrag ist zweifach einzureichen und muss innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Rechtsbelehrung an Sie beim Gericht eingegangen sein.